

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Kröning, Uta Zapf, Gernot Erler,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 13/8777 —

**Ächtung und Abrüstung von Atomwaffen – Völkerrechtliche und -rechtspolitische
Beurteilung**

Zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 8. Juli 1996 zur Legalität der Drohung mit oder dem Einsatz von Atomwaffen hat die Bundesregierung zwar schon durch den Bundesminister des Auswärtigen am 4. September 1996 gegenüber dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages (Ausschußdrucksache 13/195) und in den Antworten auf die Fragen 10 bis 12 der Abgeordneten Heidemarie Wieczorek-Zeul in Drucksache 13/5689 sowie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den „Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906 vom 28. Oktober 1996) und bei sonstigen Gelegenheiten Stellung genommen.

Eine Reihe von rechtlichen und politischen Fragen ist aber offengeblieben oder in der Zwischenzeit aktuell geworden.

I.

Das Rechtsgutachten gibt nicht nur sechs Antworten auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gestellten Fragen (Absatz 105 Satz 2 A. – F.), sondern der Gerichtshof unterstreicht auch, daß eine Antwort auf die ihm gestellten Fragen „auf der Gesamtheit der Rechtsgründe beruht, die vom Gerichtshof zuvor (Absätze 20 bis 103) angeführt wurden und die jeweils im Hinblick auf die anderen zu verstehen sind“ (Absatz 104 Satz 1).

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat ausweislich der zitierten BT-Drucksachen alle ihr gestellten rechtlichen und politischen Fragen zum Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 zur Legalität der Drohung mit oder dem Einsatz von Atomwaffen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 14. November 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

beantwortet. Im übrigen ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die vom Gerichtshof behandelten Fragen der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und des Humanitären Völkerrechts nicht erst „in der Zwischenzeit aktuell geworden“ sind.

1. Wie vereinbart sich die Bewertung des Bundesministers des Auswärtigen

„Zur Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 hatte die Bundesregierung, ebenso wie die Regierungen Belgiens, Italiens, der Niederlande und Spaniens, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß die vom I. Zusatzprotokoll eingeführten Bestimmungen über den Einsatz von Waffen in der Absicht aufgestellt worden sind, nur auf konventionelle Waffen Anwendung zu finden, unbeschadet sonstiger, auf andere Waffenarten anwendbarer Regeln des Völkerrechts.

Das Gericht nimmt hiervon Kenntnis, indem es davon ausgeht, daß die Konferenz von 1974 bis 1977 A-Waffen nicht behandelt habe.“ (Schreiben vom 4. September 1996, S. 3)

mit den Feststellungen des IGH im Tenor seines Rechtsgutachtens¹):

„D. Einstimmig:

Eine Bedrohung durch oder Anwendung von Atomwaffen sollte auch mit den Forderungen des für den bewaffneten Konflikt verbindlichen internationalen Rechts vereinbar sein (should be compatible), insbesondere den Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts wie auch mit speziellen, vertraglich festgelegten Verpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen, die sich ausdrücklich mit Atomwaffen befassen;

E. Mit sieben gegen sieben Stimmen, mit der ausschlaggebenden Stimme des Präsidenten²): Aus den oben genannten Forderungen folgt, daß die Bedrohung durch oder Anwendung von Atomwaffen generell im Widerspruch zu den in einem bewaffneten Konflikt verbindlichen Regeln des internationalen Rechts und insbesondere den Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts stehen würde (would generally be contrary);

Der Gerichtshof kann jedoch in Anbetracht des gegenwärtigen Völkerrechts und der ihm zur Verfügung stehenden grundlegenden Fakten nicht definitiv entscheiden, ob die Bedrohung durch oder Anwendung von Atomwaffen in der extremen Notsituation, in der das reine Überleben eines Staates auf dem Spiel stehen würde, rechtmäßig oder unrechtmäßig sein würde; . . .

F. Einstimmig:

Es gibt eine Verpflichtung, Verhandlungen in gutem Glauben fortzusetzen und abzuschließen (to pursue in good faith and bring to a conclusion negotiations), die zu atomarer Abrüstung in allen ihren Aspekten unter strikter und effektiver internationaler Kontrolle führen.“

und den nachfolgend zitierten Gründen?

Es heißt nämlich in Absatz 84 vollständig:

„Für den Gerichtshof besteht auch keine Notwendigkeit, näher auf die Frage der Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls I von 1977 auf Atomwaffen einzugehen. Er hat lediglich festzustellen, daß das Zusatzprotokoll I, während es auf der Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977 keine wirkliche Debatte über den atomaren Streitpunkt gab und keine spezielle Lösung in bezug auf diese Frage vorangebracht wurde (was put forward), keinesfalls die allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Regeln ersetze (in no way replaced the general customary rules), die auf alle Mittel und Methoden der Kriegsführung einschließlich Atomwaffen (including nuclear weapons) anwendbar sind. Der Gerichtshof erinnert insbesondere daran, daß alle Staaten an diese Regeln in Zusatzprotokoll I gebunden sind, das, sofern angenommen (when adopted), nur der Ausdruck des zuvor bestehenden Gewohnheitsrechts ist, wie der Martens-Klausel, die im ersten Artikel des Zusatzprotokolls I erneut bestätigt wurde. Der Umstand, daß bestimmte Waffentypen in der Konferenz von 1974 bis 1977 nicht speziell angesprochen wurden, erlaubt keine rechtlichen Schlußfolgerungen zu den wesentlichen Problemen, die die Anwendung solcher Waffen aufwerfen würde.“³)

1) Übersetzung aus dem Englischen durch das Bundespresseamt.

2) Mit der Stimme des deutschen Richters Fleischauer und materiell-rechtlich nur gegen die Stimmen der Richter aus den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Japan.

3) Diese Auffassung stellt auch Richter Fleischauer an den Anfang seines Sondervolums (Nummern 1 und 2).

Der Gerichtshof bekräftigt diese Feststellungen in den Absätzen 85 und 86, auch unter Hinweis auf die schriftlichen Erklärungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, und schließt sie in Absatz 87 mit dem nochmaligen Hinweis auf die Martens-Klausel ab,

„deren kontinuierliches Bestehen und deren kontinuierliche Anwendbarkeit (continuing existence and applicability) nicht als eine Bestätigung dafür anzuzweifeln sind, daß die Prinzipien und Regeln des humanitären Völkerrechts verbindlich für Atomwaffen sind.“

In Absatz 78 hatte der Gerichtshof als eine moderne Version dieser Klausel den Artikel 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I von 1977 zitiert:

„In Fällen, die von diesem Protokoll oder sonstigen internationalen Übereinkommen nicht erfaßt sind, verbleiben Zivilisten und Kombattanten unter dem Schutz und der Verbindlichkeit völkerrechtlicher Grundsätze, die sich aus etabliertem Gewohnheitsrecht, humanitären Grundsätzen und Geboten öffentlichen Gewissens herleiten.“

und eindeutig klargestellt:

„In Übereinstimmung mit den zuvor erwähnten Grundsätzen⁴⁾ verbot das Völkerrecht in einem sehr frühen Stadium bestimmte Typen von Waffen entweder wegen ihrer unterschiedslosen Wirkung auf Kombattanten oder Zivilisten oder deswegen, weil sie den Kombattanten unnötiges Leiden bereiteten, d. h. größer als vermeidbar, um legitime militärische Ziele zu erreichen. Falls eine ins Auge gefaßte Anwendung von Waffen die Forderungen des humanitären Völkerrechts nicht erfüllen würde, wäre die Drohung, sich auf eine solche Anwendung einzulassen, ebenfalls im Widerspruch zu diesem Recht.“

Der Bundesminister des Auswärtigen hat in dem auszugsweise wiedergegebenen Schreiben vom 4. September 1996 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages eine umfassende Bewertung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vorgenommen. Diese Bewertung ist mit den vom Gerichtshof gegebenen Antworten auf die Fragen der VN-Generalversammlung und den sie stützenden Erwägungsgründen voll vereinbar.

Die Bundesregierung teilt nicht nur die Auffassung des Gerichts, daß bei Androhung des Einsatzes oder Einsatz von Nuklearwaffen Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 51 der VN-Charta, die Regeln der Verhältnismäßigkeit sowie die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des Humanitären Völkerrechts zu beachten sind. Sie hat diese Ansicht auch selbst in dem Verfahren vor dem Gerichtshof vorgetragen. Im übrigen haben sowohl der Bundesminister des Auswärtigen in seinem Schreiben vom 4. September 1996 an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906) diese Auffassung bekräftigt.

Weiterhin wird darauf verwiesen, daß die Verhandlungen zum Zusatzprotokoll I von 1977 sich von Anfang an unwidersprochen ausschließlich mit Bestimmungen über den Einsatz von konventionellen Waffen befaßten. Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hatte bei der Vorlage des Entwurfs des Zusatzprotokoll I klargestellt, daß nicht beabsichtigt sei, die mit den Nuklearwaffen zusammenhängenden Fragen aufzugreifen. Die Erklärungen Belgiens, Italiens, der Niederlande, Spaniens und

4) Vgl. Absätze 74 bis 78, besonders 78, des Gutachtens.

der Bundesrepublik Deutschland haben diesen Sachverhalt lediglich bestätigt.

2. Wie vereinbart sich ferner die Auffassung der Bundesregierung, „daß bei Androhung des Einsatzes oder Einsatz von Nuklearwaffen Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 51 der VN-Charta – die Regeln der Verhältnismäßigkeit sowie die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des Humanitären Völkerrechts – zu beachten sind. Das Gutachten zeigt auch, daß der Gerichtshof zur Kenntnis nimmt, daß die Staatspraxis noch nicht zu einem generellen Verbot von Nuklearwaffen gelangt ist. Es bezeichnet folgerichtig den Besitz von Nuklearwaffen durch die Kernwaffenstaaten und die zugrundeliegende Abschreckungsstrategie nicht als völkerrechtswidrig.“ (Drucksache 13/5906, S. 2/3).

neben dem Buchstaben E. des Tenors in seinen beiden Teilen mit folgenden Gründen:

„94. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß kein Staat, der für die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Atomwaffen unter bestimmten Bedingungen eintritt, einschließlich die „saubere“ Anwendung kleinerer, taktischer Atomwaffen mit niedrigem Detonationswert, näher ausgeführt hat, welche die genauen Bedingungen unter der Voraussetzung, eine so begrenzte Anwendung wäre möglich, sein würden, die eine solche Anwendung rechtfertigen, und sie haben sich auch nicht geäußert, ob eine solche Anwendung nicht zu einer Eskalation zu totaler Anwendung von Atomwaffen mit hohem Detonationswert tendieren würde. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht der Ansicht, eine ausreichende Grundlage für eine Bestimmung zu haben, ob diese Meinung stichhaltig ist.

95. Der Gerichtshof kann auch nicht über die Stichhaltigkeit der Ansicht entscheiden, ob die Zuhilfenahme von Atomwaffen aufgrund der mit ihnen verbundenen und völligen Unvereinbarkeit mit dem für den bewaffneten Konflikt verbindlichen Recht unrechtmäßig sein würde. Natürlich, wie der Gerichtshof bereits erklärt hat, machen die Prinzipien und Regeln des für den bewaffneten Konflikt verbindlichen Rechts – dessen Kernpunkt die vorrangigen humanitären Überlegungen sind (the overriding consideration of humanity) – die Durchführung bewaffneter Feindseligkeiten von einer Reihe strikter Forderungen abhängig. Daher sind Methoden und Mittel der Kriegsführung, die jede Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen ausschließen würde, oder die Kombattanten unnötiges Leiden bereiten würden, verboten. In Anbetracht der einzigartigen Merkmale von Atomwaffen, auf die sich der Gerichtshof zuvor bezogen hat⁵⁾, scheint die Anwendung solcher Waffen in der Tat kaum mit diesen Forderungen in Einklang zu bringen (seems scarcely reconcilable with respect for such requirements)...“?

Die Bundesregierung sieht sich durch das Gutachten in ihrer Auffassung bestätigt, daß der Besitz von Nuklearwaffen durch die Kernwaffenstaaten und die zugrundeliegende Abschreckungsstrategie nicht völkerrechtswidrig sind. Der Gerichtshof schließt seine Ausführungen in der in der Frage nur auszugsweise wiedergegebenen Nummer 95 mit der Feststellung: „Dennoch ist der Gerichtshof der Auffassung, daß er nicht über ausreichende Grundlagen verfügt, um mit Sicherheit feststellen zu können, daß der Einsatz von Atomwaffen zwangsläufig den im bewaffneten Konflikt anwendbaren Prinzipien und Regeln unter allen Umständen widerspricht.“⁶⁾

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 1.

3. Wie vereinbart sich schließlich die Auskunft

„Die geltende Verteidigungsstrategie des Nordatlantischen Bündnisses bleibt daher – auch im Lichte des IGH-Gutachtens – mit dem Völkerrecht vereinbar. Das Bündnis hat bereits bei seinem Gipfeltreffen in Rom im

5) Vergleiche besonders Absatz 43 des Gutachtens.

6) Übersetzung in Europäische Grundrechtezeitschrift (EuGRZ) 1997, S. 235, 241.

November 1991 festgestellt: Der grundlegende Zweck der nuklearen Streitkräfte der Bündnispartner ist politischer Art: Wahrung des Friedens und Verhinderung von Zwang und jeder Art von Krieg" (a.a.O., S. 3)

mit den Ausführungen in den Gründen:

„96. . . . (Der Gerichtshof kann) . . . das Grundrecht eines jeden Staates auf Überleben und somit sein Notwehrrecht gemäß Artikel 51 der Charta nicht außer acht lassen, wenn sein Überleben auf dem Spiel steht.

Er kann auch die als „Abschreckungspolitik“ bezeichnete Praxis nicht ignorieren, zu der sich ein erheblicher Teil der Völkerrechtsgemeinschaft manche Jahre bekannte. Der Gerichtshof konstatiert auch die Vorbehalte, die bestimmte Nichtkernwaffenstaaten den Verpflichtungen hinzugefügt haben, die sie eingegangen sind . . .

97. In Anbetracht der gegenwärtigen Situation des Völkerrechts als Ganzem, wie der Gerichtshof . . . ausgeführt hat, und der ihm zur Verfügung stehenden Fakten sieht sich der Gerichtshof zu der Bemerkung veranlaßt, daß er keine definitive Schlußfolgerung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Anwendung von Atomwaffen durch einen Staat in einer extremen Notwehrsituation treffen kann, in der sein Leben auf dem Spiel stehen würde!“?

Die Bundesregierung hat in ihrer in der Frage zitierten Stellungnahme zum Gutachten des IGH den rein defensiven Charakter der Verteidigungsstrategie der Nordatlantischen Allianz und den grundlegend politischen Zweck der Nuklearstreitkräfte der Bündnispartner dargelegt. Damit wird deutlich, daß die Androhung oder der Einsatz der nuklearen Streitkräfte der Allianz nur im Rahmen des „naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“ nach Artikel 51 der VN-Charta erfolgen würde. Hierbei bleiben Artikel 2 Abs. 4 der VN-Charta, die Regeln der Verhältnismäßigkeit sowie die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des Humanitären Völkerrechts gewahrt.

Diese Auffassung der Bundesregierung wird in den zusammenfassenden Entscheidungen des IGH bestätigt: Mit elf gegen drei Stimmen wurde festgestellt, daß es weder im Völkervertragsrecht noch im Völkergewohnheitsrecht ein umfassendes und grundlegendes Verbot der Bedrohung durch oder Anwendung von Nuklearwaffen gibt. Weiterhin kam der IGH einstimmig zu dem Schluß, daß eine Androhung oder Anwendung von Gewalt mittels Nuklearwaffen, die im Widerspruch zu Artikel 2 Abs. 4 der VN-Charta steht und die nicht alle Forderungen in Artikel 51 erfüllt, unrechtmäßig sei.

II.

4. Teilt die Bundesregierung das „non liquet“ des IGH-Gutachtens – nämlich keine „definitive“ Schlußfolgerung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Atomwaffen (siehe Punkt I.3 am Ende – Absatz 97) zu ziehen⁷⁾ –, und welche rechtliche und politische Konsequenz zieht sie für eine nuklear gestützte Militärstrategie zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung?

Zum ersten Teil der Frage:

Die Bundesregierung entnimmt dem Gutachten, daß der IGH im gegenwärtigen Völkerrecht kein Verbot der Androhung oder des Einsatzes von Nuklearwaffen in einem extremen Fall der Selbstverteidigung, in dem die Existenz des Staates auf dem Spiel steht, hat feststellen können.

7) Anders Richter Fleischauer, a. a. O., Nummer 5.

Zum zweiten Teil der Frage:

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf die Fragen 1, 7 bis 9 der Kleinen Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906).

5. Welche Teile des Zusatzprotokolls I sind nach Auffassung der Bundesregierung Völker gewohnheitsrecht?

Das Zusatzprotokoll I vom 12. Dezember 1977 zu den Genfer Rotkreuz-Übereinkommen besteht aus Präambel, sechs Teilen und zwei Anhängen. Die einzelnen Teile enthalten allgemeine Bestimmungen (Teil I), Regelungen für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige (Teil II), Vorschriften über Methoden und Mittel der Kriegsführung sowie Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus (Teil III), Vorschriften für den Schutz der Zivilbevölkerung (Teil IV), Durchführungsbestimmungen (Teil V) und Schlußbestimmungen (Teil VI). Anhang I enthält detaillierte Vorschriften über die Kennzeichnung, Anhang II über den Ausweis für Journalisten in gefährlichem Auftrag. Es handelt sich um insgesamt 118 Artikel.

Das Zusatzprotokoll I ist als völkerrechtlicher Vertrag für die Vertragsparteien bindend. Soweit die dort enthaltenen völkerrechtlichen Bestimmungen Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung sind, sind sie als Völker gewohnheitsrecht auch für Nicht-Vertragsparteien bindend. Dies trifft z. B. auf die in der Präambel des Zusatzprotokolls I festgehaltenen zentralen Gebote des Humanitären Völkerrechts zu. Es sind dies insbesondere der Grundsatz, wonach jederzeit zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung und zwischen militärischen und zivilen Objekten zu unterscheiden ist, der Grundsatz, daß die Zivilbevölkerung und zivile Objekte als solche nicht angegriffen werden dürfen, und der Grundsatz, wonach bei militärischen Aktionen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

6. Welche friedens- und kriegsvölkerrechtliche Funktion und Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (proportionality principle) für die Drohung mit oder den Einsatz von Atomwaffen bei; welche „Bandbreite“⁸⁾ hat eine solche Strategie?

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist sowohl im Friedensvölkerrecht wie im Humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten zu beachten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8) Fleischauer, a. a. O., Nummer 6, in Verbindung mit Absatz 42 des Gutachtens.

III.

7. Warum hat die Bundesrepublik Deutschland die von Malaysia eingebrachte Resolution der VN-Generalversammlung vom 10. Dezember 1996 abgelehnt, die dem IGH für seine Entscheidung Anerkennung zollt, insbesondere die einstimmig bzw. mehrheitlich beschlossenen Buchstaben D und E des Tenors zur Kenntnis nimmt und die ebenfalls einmütige abrüstungspolitische Schlußfolgerung im Buchstaben F begrüßt?

Die Bundesregierung hat wie ihre Bündnispartner bei der Abstimmung mit Nein gestimmt, weil der Resolutionstext in unausgewogener Weise vom IGH-Rechtsgutachten Gebrauch macht und daraus nicht zutreffende Folgerungen ableitet (z. B. sofortige Aufnahme von Verhandlungen über eine Konvention zum umfassenden Nuklearwaffenverbot).

Zugleich hat die Bundesregierung bei der Abstimmung über Einzelparagraphen der Resolution durch ihre Zustimmung zum operativen Paragraphen 3 klargestellt, daß sie den fundierten und ausgewogenen Inhalt des Rechtsgutachtens des IGH als wichtigen Beitrag und Impuls für weitere Bemühungen um nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung begrüßt.

8. Was hat die Bundesrepublik Deutschland dazu beigetragen, das Thema auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen zu halten, insbesondere im Hinblick auf die abrüstungspolitische Handlungspflicht, die der IGH für den Bereich der Atomwaffen konstituiert und mit unmissverständlicher Ergebnisorientierung versehen hat?

Wie die Bundesregierung bereits am 22. Oktober 1996 in Beantwortung der Kleinen Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906) ausgeführt hat, gehört eine nuklearwaffenfreie Welt zu den Fernzielen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), zu denen sich die Bundesregierung nachdrücklich bekennt. Die Bundesregierung hat sich daher, auch in den Vereinten Nationen, stets mit Nachdruck für eine Reduzierung der Nuklearwaffen in der Welt eingesetzt. Sie hat insbesondere an die Nuklearmächte USA und Russland immer wieder appelliert, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem Ziel weiterer einschneidender Reduzierungen im Nuklearpotential beider Seiten fortzusetzen. In seiner Rede vor der 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. September 1995 hat der Bundesminister des Auswärtigen gefordert:

„Nuklearwaffen dürfen nie wieder eingesetzt werden! Sie sollten schließlich ganz verschwinden, wie es Artikel VI des Nichtverbreitungsvertrages vorsieht.“ Dies ist und bleibt richtungsweisend für die Abrüstungspolitik der Bundesregierung.

IV.

9. Welche Ergebnisse haben die Konsultationen in der NATO über das Gutachten gehabt, und welche Haltung hat die Bundesregierung dabei eingenommen (vgl. Antwort auf Frage 11 in Drucksache 13/5689)?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906) sowie auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage der Gruppe der PDS „NATO-Strategie und Legalität von Kernwaffen“ (Drucksache 13/6170).

10. Welche Rolle spielen die Fragen der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit bzw. der Überprüfung der Nuklearstrategie bei der Zusammenarbeit mit den Staaten, die von der NATO zum Beitritt eingeladen worden sind und eingeladen werden sollen, mit den Staaten, mit denen die NATO durch Partnerschaften verbunden ist, und vor allem mit der Ukraine und mit Russland?

Die geltende NATO-Strategie steht im Einklang mit dem Gutachten des IGH. Auch in der Zusammenarbeit der NATO mit ihren Partnern stellen sich daher Fragen der rechtlichen Bewertung bzw. der Überprüfung der Nuklearstrategie vor dem Hintergrund des IGH-Gutachtens nicht.

V.

11. Hat die Bundesregierung eine Überprüfung ihrer „Erklärung“ ähnlich der Ratifizierung des Zusatzprotokolls I (vgl. Punkt I.1) im Lichte des IGH-Gutachtens vorgenommen und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein.

12. Welche Überlegungen stellen in dieser Hinsicht Italien und die Niederlande an, die der VN-Resolution von 1996 (vgl. Punkt III.1) zugestimmt haben?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu „Überlegungen“ von Regierungen anderer Staaten.

VI.

13. Welche Erklärungen hat Frankreich, das nicht einmal das Zusatzprotokoll I gezeichnet hat, in dem IGH-Verfahren abgegeben, und warum hat es – nach den Erkenntnissen der Bundesregierung – die VN-Resolution von 1996 abgelehnt?

Frankreich hat im Rahmen des IGH-Verfahrens schriftliche und mündliche Erklärungen abgegeben. Diese Erklärungen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Sind die Fragen der rechtlichen Anforderungen an die Nuklearstrategie Gegenstand deutsch-französischer Vereinbarungen und Konsultationen und, wenn ja, mit welchen Zielen und Ergebnissen aus deutscher Sicht?

Nein.